PRESSEINFORMATION

Mainz, März 2023

Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz informiert:

Urteil: Ein häusliches Arbeitszimmer ist auch bei geteilten Kosten vollständig absetzbar

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind vollständig steuerlich absetzbar, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn sich beispielsweise zwei Lebensgefährten Miete und Nebenkosten teilen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf neu entschieden: „Wird ein häusliches Arbeitszimmer von einem Steuerpflichtigen allein und zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit genutzt, so darf dieser die Kosten dafür in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen“, informiert Walter Sesterhenn, Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz. Dies gelte auch bei gemeinsam angemieteten Objekten oder wenn der Mietvertrag vom Partner abgeschlossen wurde. In einigen Fällen hatte das Finanzamt die Kosten nur anteilig anerkannt, wenn Miete und Nebenkosten mit einem Lebenspartner oder Mitbewohner geteilt wurden.

Die entstehenden Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer werden in der Regel aus der Gesamtwohnfläche und dem Anteil des Arbeitszimmers daran ermittelt. Wichtig sei, so der Kammerpräsident weiter, dass der Steuerpflichtige das Arbeitszimmer allein nutzt und nachweislich mindestens Kosten in der angesetzten Höhe selbst getragen hat. „Teilt sich ein Paar die Miete und die Nebenkosten der Wohnung, ist dies in der Regel gegeben“, sagt er. In dem Fall, auf dem das Urteil beruht, bewohnte der Kläger gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin ein Mietshaus mit zwei separaten Arbeitszimmern und teilte mit ihr die Kosten für das Haus zu gleichen Teilen: 26.610 Euro im Jahr. Eines der beiden Zimmer, das zehn Prozent der Gesamtwohnfläche einnahm, nutzte der Mann für seine nichtselbstständige Tätigkeit

Hg.: **Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz**
Geschäftsführerin: Anne Ueberfeldt Hölderlinstraße 1 55131 Mainz

Ansprechpartner für die Presse: **BESTFALL** GmbH – Kommunikation –
Tel: 06131 / 9 45 18-11 Fax: 06131 / 9 45 18-22 E-Mail: julia.eckelt@bestfall.de

allein und gab dementsprechend die dafür angefallenen Kosten in Höhe von 2.661 Euro vollständig in seiner Steuererklärung an. Das Finanzamt erkannte mit Verweis auf die gemeinsame Nutzung der Wohnung mit der Lebensgefährtin nur die hälftigen Kosten an.

Der Kläger argumentierte jedoch, dass er das Arbeitszimmer allein nutzte, und konnte nachweisen, dass er Miete und Nebenkosten jeweils zur Hälfte gezahlt und damit die geltend gemachten Raumkosten vollständig abgedeckt hatte. Dieser Ansicht folgte auch das Finanzgericht und urteilte damit entsprechend der für eine Ehe geltenden Gesetzeslage. „Mit dem Urteil setzt das Finanzgericht Düsseldorf die Rechtsprechung für Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften nun gleich mit der Regelung, die bislang nur für das Zusammenwohnen in einer Ehe galt.

Aber Achtung: „Lebt die steuerpflichtige Person kostenfrei oder gegen einen geringen Obolus mit in der Wohnung, dann können nur diejenigen Kosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden, die der Steuerpflichtige auch tatsächlich getragen hat“, so Sesterhenn.

Hg.: **Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz**
Geschäftsführerin: Anne Ueberfeldt Hölderlinstraße 1 55131 Mainz

Ansprechpartner für die Presse: **BESTFALL** GmbH – Kommunikation –
Tel: 06131 / 9 45 18-11 Fax: 06131 / 9 45 18-22 E-Mail: julia.eckelt@bestfall.de